

SV Germania Fachsenfeld 1912 e.V.

Allgemeine Geschäftsordnung

(Stand 24.4.2015)

§1

Der SV Germania Fachsenfeld 1912 e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen und zur Ergänzung der Satzung diese Allgemeine Geschäftsordnung und Jugendordnung.

§2

Die Geschäftsordnung regelt auch die Rechte und Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen.

§3

Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden oder von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wobei alle zur Behandlung stehenden Angelegenheiten mitgeteilt werden müssen.

§4 Beiträge

Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind:

- a) Wehrpflichtige für ein Jahr, bis zum 25. Lebensjahr.
- b) Kampfleiter und Schiedsrichter, wenn Sie für den SV Germania tätig sind.
- c) Schüler unter 18 Jahren, wenn beide Eltern Vereinsmitglieder sind.
- d) auf Antrag kann der Ausschuß den Beitrag ganz oder teilweise für einen begrenzten Zeitraum erlassen.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum Anfang der 2. Jahreshälfte durch Bankeinzug oder Rechnung eingezogen.

Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten.

§5 Ehrungen

- a) Für 40/50 jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein Urkunde und Ehrengabe.
- b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (Urkunde). Darüber entscheidet der Verwaltungsausschuß auf Antrag eines seiner Mitglieder.
- c) Für 25jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Urkunde.
- d) Für besondere sportliche Leistungen kann eine Urkunde und Ehrengabe verliehen werden.

- e) Urkunde und Ehrengabe erhält, wer 100 bzw. 20 Ringkämpfe der Senioren, 200 bzw. 400 Fußballspiele der Aktiven, 10 Jahre ununterbrochen Teilnahme an Wettkämpfen in der übrigen Abteilungen nachweist. Urkunde erhält, wer 500 Fußballspiele, 250 Ringkämpfe und 15 Jahre ununterbrochene Teilnahme an Wettkämpfen in den übrigen Abteilungen in den o.g. Altersklassen nachweist.
- f) Für 10 Jahre Tätigkeit als Kampfrichter oder Schiedsrichter überreicht der Verein eine Erinnerungsgabe/Urkunde. Für 20jährige Tätigkeit in diesem Bereich wird eine Urkunde und Ehrengabe verliehen.
- g) Württembergische und Deutsche Meisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften werden entsprechend ihrer Bedeutung durch Urkunde und Ehrengabe honoriert:
 Württ.Meisterschaft: Ehrengabe.
 Mannschaftsmeisterschaften: Ehrengabe.
 Deutsche Meisterschaften: Ehrengabe.
 Mehrfache Erringung und höhere Meistertitel: Ehrengabe.
- h) Ehrungen durch Übergeordnete Verbände werden von den Ausschüssen oder von den Abteilungsleitern dem Vorstand zur Weiterleitung vorgeschlagen.
- i) Für 5-und 10jährige Tätigkeit (+20 Jahre) als Übungsleiter, Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter, Ausschußmitglied, Vorstandsmitglied wird eine Urkunde mit Erinnerungsgabe überreicht, die sich nach der Aufgabe richtet.
- j)
- k) Die Ehrungen werden im Verwaltungsausschuß beschlossen. Jedes Mitglied im Verwaltungsausschuß ist berechtigt, zu Ehrungen vorzuschlagen. Die unter Punkt 5d, e, f und h genannten Kriterien werden durch die Abteilungen verfolgt und vorgeschlagen. Die Jahrgangsehrungen bzw. die Kriterien unter 5i werden durch die Vorstandschaft verfolgt, können aber auch durch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses vorgelegt werden.
- l) Die Jahrgangsehrungen finden im Turnus von 2 Jahren statt. Die Jahreshauptversammlung wird für sportliche Ehrungen und Ehrungen für besondere Leistungen genutzt.

§6

Die Abteilungsleiter halten regelmäßig Abteilungsversammlungen ab, jedoch mindestens einmal im Jahr, zwei bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Der Abteilungsleiter unterbreitet der Mitgliederversammlung einen von der Abteilungsversammlung aufgestellten Wahlvorschlag, über die Zusammensetzung der Abteilungsleitung (Abt.Leiter, Stellvertreter, Trainer, Unterkassier, Jugendbetreuer, Platzwart usw.). Dieser Wahlvorschlag kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Für die Abteilungsversammlung soll ein Protokoll gefertigt werden, das vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls geht an den Vorstand.

§7

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind ausreichend zu begründen. Anträge, die sich während der Mitgliederversammlung aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind zulässig.

§8 Jugendordnung des Vereins

Die schüler- und Jugendabteilungen des Vereins SV Germania Fachsenfeld bilden einen gemeinsamen Ausschuß, um ihre Interessen gegenüber dem Gesamtverein zu vertreten.

1. Dem Jugendausschuß gehören an:
 - a) Jugendleiter und Jugendbetreuer aller Sportarten
 - b) Die Jugendsprecher jeder Abteilung. Jede an Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmende Mannschaft kann je zwei Vertreter zu ihren Jugendsprechern wählen.
2. Der Jugendausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Wahl des Vereinsjugendleiters.
 - b) Die Wahl des Vereinsjugendsprechers.
 - c) Er gibt Anregungen und Vorschläge für die Jugendarbeit im Verein.
 - d) Er stellt Anträge zur Änderung der Jugendordnung.
 - e) Er beschließt über die Verwendung der Jugendkasse.
3. Der Vereinsjugendleiter gehört der Vorstandschaft an und vertritt dort die Belange der Vereinsjugend. Er hat Sitz und Stimme im Verwaltungs- und Gesamtausschuß.
4. Die Wahl des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden für zwei Jahre gewählt.
5. Der Vereinsjugendsprecher hat Sitz und Stimme im Verwaltungsausschuß.
6. Jugendleiter und Übungsleiter aller Sparten haben Sitz und Stimme im erweiterten Ausschuß.
7. Der Jugendausschuß tritt mindestens einmal Jährlich, etwa zwei bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen. Er wird vom Jugendleiter einberufen.
8. Zwanzig Prozent der Jugendlichen von 1 bis 18 Jahren können die Einberufung einer Jugendvollversammlung verlangen, die dann die Aufgaben des Jugendausschusses übernimmt.
9. Der Vereinsjugendleiter nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er ist der Vertreter der Vereinsjugend im Sportkreis und bei übergeordneten Jugendverbänden.
 - b) Er unterrichtet die Jugendleiter und Übungsleiter über die im Verwaltungsausschuß gefaßten Beschlüsse.
 - c) Er unterstützt die Jugendleiter der einzelnen Sparten in ihrer Arbeit, sofern das gewünscht wird.
 - d) Er plant gemeinsame Veranstaltungen aller Schüler- und Jugendabteilungen in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuß.
 - e) Er verwaltet die Vereinsjugendkasse.

Geschäftsordnungsänderungen:

26.04.1974 Erstfassung

30.03.1984 Änderung durch die Jahreshauptversammlung

01.01.1996 Änderung durch die Hauptversammlung am 28.4 und 30.6.1995. Gültig ab 1.1.96

24.04.1999 Änderung durch die Jahreshauptversammlung.

24.04.2015 Änderung durch die Jahreshauptversammlung.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen.